



Beschlussvorlage: I-031/25 StVV

Geschäftsbereich/Dezernat Geschäftsbereich I - Finanzmanagement,
Wirtschaftsentwicklung & Soziales

Fachbereich Fachbereich 20 - Finanzmanagement

Beratungsgegenstand:

Beschluss über den Jahresabschluss 2023

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der geprüfte und vom Oberbürgermeister festgestellte Jahresabschluss der Stadt Cottbus/Chóšebuz zum 31.12.2023, welcher einen Jahresüberschuss in Höhe von 26.299.603,38 € ausweist, wird beschlossen.

Tobias Schick
Oberbürgermeister

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Entsprechend § 80 Abs. 1 (§82 Abs. 1 alte Fassung) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Kämmerer hat den Entwurf des Jahresabschlusses 2023 mit seinen Anlagen aufgestellt. Der geprüfte Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist dem Oberbürgermeister zur Feststellung vorgelegt und von ihm an die Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung weitergeleitet worden. Gemäß § 80 Abs. 4 BbgKVerf (§82 Abs. 4 alte Fassung BbgKVerf) beschließt die Stadtverordnetenversammlung über den geprüften Jahresabschluss 2023.

Der Jahresabschluss wurde durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft.
Das Rechnungsprüfungsamt kommt in seinem Bericht zu folgendem Ergebnis:

„ Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss 2023 der Stadt Cottbus/Chósebuz, bestehend aus

- der Bilanz,
- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung und
- dem Rechenschaftsbericht

sowie die Anlagen zum Jahresabschluss, bestehend aus

- dem Anhang,
- der Anlagenübersicht,
- der Forderungsübersicht,
- der Verbindlichkeitenübersicht und
- dem Beteiligungsbericht

geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung und das Inventar einbezogen.

Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den Vorschriften des Landes Brandenburg und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt Cottbus/Chósebuz. Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Bewertung zum Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur und des Inventars abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach den §§ 103 und 104 BbgKVerf vorgenommen. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Danach wurden Art und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit und einer auf Erfahrung der Vorjahre basierenden Risikoeinschätzung bestimmt. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Cottbus/Chósebuz sowie die Erwartungen über mögliche Fehler mitberücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Inventar, Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass im Ergebnis der Prüfung ein hinreichend sicheres Urteil für die Bewertung des Jahresabschlusses abgegeben werden kann.

Hinsichtlich der Prüfungshemmnisse ist wiederholt darauf hinzuweisen, dass noch immer ausstehend ist es, die Inventurrichtlinie in überarbeiteter Form in Kraft zu setzen, auf die in der Dienstanweisung zur Umsetzung der Anlagenbuchhaltung explizit hingewiesen wird. Hierzu ist zur Entlastung der Verwaltung jedoch auch festzustellen, dass mit der Novellierung der BbgKVerf und KomHKV Bbg im Jahr 2024 eine Richtlinie nach neuen Regelungen zu erstellen ist, die rückwirkend für die Prüfung der Jahresabschlüsse bis einschließlich 2025 nicht relevant sein kann.

Gemäß § 56 Abs. 2 KomHKV Bbg in der zum Erstellungszeitraum des Jahresabschluss 2023 geltenden Fassung ist eine Abrechnung der Leistungsmengen und Kennzahlen des Haushaltes 2023 zu erbringen. Dies ist insbesondere in Bezug auf einzelne Teilplänen noch verbesserungswürdig. Für den Jahresabschluss 2024 gelten hierzu jedoch veränderte Regelungen, da dieser an Hand der novellierten Gesetzesregelungen erstellt werden muss.

Die Prüfung hat zudem ergeben, dass neue ergebnisrelevante Buchungen i. H. v. ca. 12,1 Mio.€ falsch ausgewiesen sind, die wie in den Jahresabschlüssen 2021 und 2022 auch, auf Grund der zeitlichen Dringlichkeit der Vorlage nicht mehr korrigiert werden konnten. Da die fehlenden Buchungen überwiegend nur anteilig und zudem auch wechselseitig wirken, ist aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes das Ergebnis des Jahres 2023 um ca. 784,5 T€ zu hoch ausgewiesen.

Die erwähnte zeitliche Dringlichkeit ergibt sich aus der bereits erwähnten Novellierung des Landesrechts in haushaltsrechtlichen Angelegenheiten. Demnach ist die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltes für das Folgejahr an die Prüfung der Jahresabschlüsse aus den Vorjahren gekoppelt. Aus diesem Grund wurde seit dem Jahresabschluss 2021 in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich zu Lasten anderer Prüfungen die Prüfungsfrequenz für Jahresabschlüsse deutlich erhöht. Durch diese Dichte kam es zu Überlappungen bei der Prüfung und Aufstellung von Jahresabschlüssen. So bestanden zuletzt im Jahresabschluss 2022 noch weitgehend die Buchungsdifferenzen des Jahresabschlusses 2021 ohne entsprechende erneute Würdigung dieser im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2022.

So verhält es sich nun nunmehr auch im Jahresabschluss 2023, der bereits vor Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum Jahresabschluss 2022 im Rechnungsprüfungsamt in ersten Teilen zur Prüfung eingereicht wurde. Die zwar theoretisch, jedoch praktisch nicht mehr vollständig umsetzbare Beseitigung der Buchungsfehler aus den Vorjahren wird durch das Rechnungsprüfungsamt dahingehend gewürdigt, dass die noch ausstehenden fehlenden Korrekturen der Vorjahre nicht in die ausgewiesene Summe der neuen fehlerhaften ergebnisrelevanten Buchungen und damit negativ in die Beurteilung des Jahresabschlusses 2023 eingehen. Gleichwohl verfolgt das Rechnungsprüfungsamt die weitere Ausräumung dieser noch bestehenden Fehler in den kommenden Abschlüssen akribisch.

Mit der Aufholung der Jahresabschlüsse und die Einhaltung der gesetzlichen Normen zu Zeitpunkten und -räumen der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen wird von dieser besonderen Betrachtung Abstand genommen werden. Bis dahin jedoch würdigt das Rechnungsprüfungsamt so weiterhin die besonderen Umstände der Erstellung und Einreichung von Jahresabschlüssen zur Prüfung, ohne dass der vorherige, bereits geprüfte Jahresabschluss beschlossen worden ist.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes, auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Entwurf des Jahresabschlusses 2023 mit seinen Anlagen weitestgehend den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung mit o. g. Einschränkung ein, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Cottbus/Chóšebuz. Die Summe der Beanstandungen liegen im Bereich der Vorjahre, weshalb die Empfehlung an die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz analog ausfällt:

Das Rechnungsprüfungsamt schlägt daher vor, dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.“

Finanzielle Auswirkung

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten

 2. Sicherstellung der Finanzierung

 3. Folgekosten
-

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt:

☒ Ja ☐ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

Stellungnahme der Fachbereiche

Beratungsfolge	Termin	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Haushalt und Finanzen	09.12.2025	öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	10.12.2025	öffentlich	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	17.12.2025	öffentlich	Entscheidung

Ortsbeiräte:

☐ OBR Branitz	☐ OBR Dissenchen/Schlichow	☐ OBR Döbbrück/Maiberg
☐ OBR Gallinchen	☐ OBR Groß Gaglow	☐ OBR Kahren
☐ OBR Kiekebusch	☐ OBR Merzdorf	☐ OBR Saspow

☐ OBR Sielow	☐ OBR Skadow	☐ OBR Willmersdorf
-------------------------------------	-------------------------------------	---

Bürgervereine:

☐ Mitte	☐ Sandow	☐ Spremberger Vorstadt
☐ Madlow / Sachsendorf	☐ Ströbitz	☐ Schmellwitz